

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma AEE GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Verkaufsbedingungen**“) gelten für alle von uns mit Kunden abgeschlossenen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (insbesondere für elektronische Geräte und Systeme (Hardware, Mechanik und Software) und damit zusammenhängender Bauteile für die Luftfahrtindustrie), unabhängig davon, ob wir diese selbst herstellen oder bei Lieferanten oder Zulieferern einkaufen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch dann, wenn wir in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annehmen, Leistungen erbringen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben oder dergleichen nehmen, die seine oder Geschäftsbedingungen von Dritten enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Individuelle Vereinbarungen, welche in Einzelfällen zwischen uns und dem Kunden abgeschlossen werden (inklusive Ergänzungsvereinbarungen, Zusätzen und Nachträgen), haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist.
4. Unsere Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

1. Unsere Vertragsangebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Enthält das Angebot eine Annahmefrist, kann dieses aufgrund besonderer Umstände (z.B. äußerer Faktoren, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen) durch uns verlängert werden, wenn die Umstände dem Kunden bekannt sind. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen werden, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Vereinbarungen oder Abschlüsse (die keine Auftragsbestätigungen sind), die der Kunde mit den für uns tätigen Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen trifft, bedürfen der nachträglichen, schriftlichen Bestätigung durch uns. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
3. Die Bestellung durch den Kunden gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Unsere Annahme erfolgt durch Erklärung in Textform (z.B. durch unsere Auftragsbestä-

tigung oder unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige) oder durch Auslieferung der Ware. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss uns gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich (§ 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) über Abweichungen der Leistungsbeschreibungen in der Auftragsbestätigung von dem ursprünglichen Angebot anzuzeigen.
5. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Einhaltung zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden ist. Änderungen dieser Merkmale behalten wir uns auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen.

§ 3 Leistungsmodalitäten

1. Eine über die reine Beschaffung des jeweiligen Kaufgegenstands und dessen eventuelle Lieferung hinausgehende Tätigkeit, bspw. die Aufstellung, Installation, die Verbindung oder Integration des Kaufgegenstands sind nicht Gegenstand des Vertrages über den Kauf. Sie können auf Anfrage durch uns erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung vorbehalten.
2. Soweit zwischen dem Kunden und uns auch die Durchführung von Dienst- bzw. Werkleistungen wie z.B. Test-, Engineering- und Entwicklungsleistungen vereinbart worden ist, finden hierauf ausschließlich unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen“ Anwendung.

§ 4 Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten immer unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Listenpreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird. Die Preise verstehen sich ex works im Einklang mit den Incoterms 2020. Wenn es sich bei vereinbarten Preisen um unsere Netto-Listenpreise handelt, kein fester (kein unveränderlicher) Preis vereinbart ist und außerdem unsere Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung aktuellen Netto-Listenpreise.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine angemessene Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes werden Eigentum des Kunden und werden von uns nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten.

AEE Aircraft Electronic Engineering GmbH ● Argelsrieder Feld 1a ● D-82234 Weßling

Tel: +49 (0)8153 400670 ● E-Mail: eee@eee-gmbh.de

Stand: 6.20.2022

4. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung auf seine Kosten abdecken. Etwaige Versicherungs-, Transport-, Verpackungs- und Expressgutmehrkosten sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben trägt der Kunde, soweit nicht anders vereinbart.

§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf das in der Auftragsbestätigung angegebene Geschäftskonto zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von drei (3) Werktagen nach Versand als zugegangen, es sei denn der Kunde weist das Gegenteil nach.
2. Ein von uns nicht zu vertretender Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang auf den Kunden lässt die Zahlungsverpflichtung des Kunden unberührt.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn diese auf unserem in der Auftragsbestätigung angegebenen Geschäftskonto eingegangen ist. Im Falle der Zahlung mittels Schecks gilt die Zahlung erst mit Einlösung desselben als erfolgt.
4. Der Kunde befindet sich automatisch im Verzug, ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Uns steht im Verzugsfall auch die gesetzliche Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens bleibt unberührt. In jedem Fall bleibt gegenüber Kaufleuten unser gesetzlicher Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 des Handelsgesetzbuchs (HGB)) vom Tag der Fälligkeit an unberührt.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder in einem Titel, gegen den ein Rechtsmittel nicht (mehr) statthaft ist, rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.
2. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung

und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer beweglicher Sachen (z.B. Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Lieferung, Lieferverzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
4. Lieferungen erfolgen und der Gefahrübergang tritt ein ab Werk (ex works) im Einklang mit den Incoterms 2020, soweit nichts anderes zwischen dem Kunden und uns schriftlich (Schriftform) vereinbart ist.
5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (a) eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Lieferung sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
6. Lieferverzögerungen wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. §7.3 entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwas vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
7. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. §7.6 vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Abweichend von §7.4 und nur, falls mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart, versenden wir die Ware an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. In diesem Falle hat der Kunde alle anfallenden Kosten – auch hinsichtlich der Verpackung – zu tragen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, soweit Teillieferungen erfolgen oder, wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den besagten Versand oder Transport oder den Aufbau) übernommen haben.
9. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson und den Versandweg) und die Verpackung (Material und Art) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.
10. Bei Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mit zumindest folgendem Inhalt verlangen: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

§ 8 Abnahme, Annahmeverzug

1. Soweit zwischen uns und dem Kunden eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese Abnahmeerklärung für den Gefahrübergang maßgebend. Eine Abnahme kann auch durch ein konkludentes Verhalten des Kunden erklärt werden. Ist der Kunde im Verzug der Abnahme, steht diese der Übergabe bzw. Abnahme gleich.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung an ihn aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 9 Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren unverzüglich nach Anlieferung bei ihm oder bei dem von ihm bestimmten Dritten untersucht und uns etwaige Mängel unverzüglich anzeigt (vgl. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten § 377 Handelsgesetzbuch (HGB)). Die Unverzüglichkeit der Mängelanzeige setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Anlieferung oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war – spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. War dieser zuletzt bezeichnete Mangel für den Kunden

jedoch bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entdeckung erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der vorbezeichneten Anzeigefrist maßgeblich. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße und rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen, soweit wir diesen nicht arglistig verschwiegen haben.

2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt und der Kunde daher Ansprüche gegen uns hat, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos mangelfreie Ware liefern (zusammen im Folgenden „**Nacherfüllung**“ genannt). Zur Vornahme der Nacherfüllung hat uns der Kunde angemessene Zeit und tatsächliche Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises bis zum erfolgreichen Abschluss der Nacherfüllung zurückzubehalten.
5. Bei Mängeln von Teilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen nur dann, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.
6. Jegliche Mängelansprüche entfallen, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die Rechte des Kunden, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit der Ware zu verlangen, bestimmen sich nach §10 dieser Verkaufsbedingungen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen nichts anders ergibt, haften wir bei der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Wir haften – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. – allerdings unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden/den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b. für Schäden/Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - c. Die sich aus b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
 - d. Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit von uns gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.
 - e. Der Kunde ist verpflichtet, uns Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
 - f. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von uns als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Als ein überwiegendes Verschulden des Kunden ist es insbesondere anzusehen, wenn dieser es unterlässt, uns auf die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden hinzuweisen.
4. Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche/Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist be-

stimmt ist. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen der vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2. a) und wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben, verjähren ausschließlich mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor („**Vorbehaltsware**“), bspw. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verbunden oder im Sinne des § 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vermischt oder vermengt, so erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung; ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwerben wir Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt im vorbezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Unser nach den vorstehenden Regelungen entstandenes Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde unentgeltlich für uns verwahren.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware

ware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.

3. Wir ermächtigen den Kunden hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir vom Kunden verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter darauf muss der Kunde deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
7. Soweit zwingende Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in welchem die Vorbehaltsware belegen ist, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne der vorstehenden Absätze nicht vorsehen, jedoch andere und vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

§ 12 Exportkontrolle

1. Der Kunde hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein. Der Kunde wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn unsere Produkte bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit
 - a. einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verboten nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen, oder
 - b. der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür.
2. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

§ 13 Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte

1. An allen von uns dem Kunden ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Muster, Modelle und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen Informationen und Software) behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte (Intellectual Property Rights, „IPR“) vor.
2. Der Kunde darf die IPR ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Der Kunde hat die IPR ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Kunde hat uns auf unsere Aufforderung hin die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien oder Gegenstände er aus welchen Gründen nach Auffassung des Kunden noch zu benötigen meint.

§ 14 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Der Kunde verpflichtet sich alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen bekannt wurden oder werden, geheim zu halten, insbesondere jeden Zugang Dritter zu diesen Informationen zu vermeiden und diese ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung zu verwenden. Vertraulich im Sinne dieser Verpflichtung sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Insbesondere sind vertrauliche Informationen alle Datenbestände, technische, finanzielle Informationen, Planungen, Grafiken und Arbeitsergebnisse, die dem Kunden im Rahmen oder in Vorbereitung der von uns zu erbringenden Leistungen bekannt oder von uns im Rahmen der Leistungserbringung erarbeitet werden oder wurden. Der Kunde hat Mitarbeiter und Angestellte, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, zur Geheimhaltung in hier definierten Umfang auch gegenüber uns zu verpflichten.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Kunden bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) die dem Kunden von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber uns übergeben werden, (iii) die unabhängig von der Leistungserbringung durch uns von dem Kunden entwickelt wurden oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Kunde uns unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht von dieser unterrichtet und mögliche Rechtsmittel ausgeschöpft hat.

§ 15 Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern durch uns im Rahmen der Leistungserbringung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedarf nicht der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Kunden.

§ 16 Sonstiges

1. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

4. Sollten Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.